

Satzung des Turn- und Sportvereins Möllbergen e. V.

§ 1 Name, Sitz

- I. Der Turn- und Sportverein Möllbergen e. V. hat seinen Sitz in der Stadt Porta Westfalica, Ortsteil Möllbergen. Er ist in das Vereinsregister AG Bad Oeynhausen unter der Nummer VR 40577 eingetragen.
- II. Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes NRW, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Leibesübungen, insbesondere durch den Handballsport. Der Vereinszweck wird verwirklicht durch
 - Abhaltung regelmäßiger geordneter Turn-, Sport- und Spielübungs- und Trainingsstunden,
 - Durchführung von Vorträgen, Kursen und Sportveranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern,
 - aktive Teilnahme an Sportveranstaltungen.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie dürfen Aufwendersatz nur gem. § 9 II. und V. dieser Satzung geltend machen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gliederung

Für jede im Verein beschriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Über die Errichtung entscheidet die Mitgliederversammlung, über ihre Leitung der Vorstand.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- II. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat bzw. jede juristische Person die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entsprechend.
- III. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Über die Ernennung bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Nach Aufnahme in den Verein kann die Mitgliedschaft frühestens nach Ablauf eines Jahres jeweils zum 31. Dezember gekündigt werden. Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Sie muss dem Verein bis spätestens zum 30. November des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden

- wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung des Vorstandes erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

IV. Ein Mitglied kann des Weiteren durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist endgültig. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung findet nicht statt.

V. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen 6 Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Die Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und im Rahmen eines Aushangs in den Vereinsräumen oder dem Vereinsschaukasten bekannt gemacht.

Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung durch Geld im Falle der Nichterbringung beschließen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

I. Der Vorstand besteht aus:

- der(m) 1. Vorsitzenden
- der(m) 2. Vorsitzenden
- der(m) 3. Vorsitzenden
- der(m) Geschäftsführer
- der(m) 2. Geschäftsführer
- der(m) 1. Kassierer
- der(m) 2. Kassierer
- der(m) Schriftführer(in) und Pressewart
- der(m) 1. Abteilungsleiter Handball
- der(m) 2. Abteilungsleiter Handball
- der(m) 1. Vorsitzenden der Jugendabteilung (der JSG)
- der(m) Abteilungsleiter(in) Breitensport
- der(m) Abteilungsleiter(in) Marketing
- der(m) Internetbeauftragten.

Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Gesamtleitung aller Vereinsangelegenheiten. Er beruft und leitet alle Versammlungen und setzt die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.

II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der rechtmäßigen, ordnungsgemäß zustande gekommenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen und besondere Vertreter gem. § 30 BGB zu bestellen sowie Mitglieder mit besonderen Aufgaben zu betrauen (z. B. Bestellung zum Trainer, Platzwart pp.) sowie über deren Wirkungskreis und deren Abberufung zu bestimmen.

III. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1., 2. und 3. Vorsitzende; jeder vertritt allein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. und 2. Vorsitzenden tätig werden darf.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nur in Ausnahmefällen in einer Person vereinigt werden. In einem derartigen Fall steht dem entsprechenden Vorstandsmitglied jedoch auch nur das Stimmrecht mit einer Stimme zu.
- V. Die Tätigkeit des Vorstandes sowie der besonderen Vertreter gem. § 30 BGB und der mit besonderen Aufgaben betrauten Mitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich.

Der vorstehende Personenkreis hat jedoch gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihm im Zusammenhang mit der Ausübung seines Amtes entstandenen Aufwendungen (z. B. Büromaterial, Porto, Telefon und Fahrtkosten). Der Vorstand kann im Rahmen des steuerlich Unschädlichen bzw. Zulässigen Aufwandspauschalen festsetzen.

Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstands sowie evtl. besonderer Vertreter gem. § 30 BGB und Mitglieder mit besonderen Aufgaben kann eine in ihrer Höhe angemessene Vergütung im Rahmen des steuerlich Unschädlichen beschlossen werden. Die Beschlussfassung über eine entsprechende Vergütung der Vorstandsmitglieder obliegt der Mitgliederversammlung, die Beschlussfassung über eine Vergütung der besonderen Vertreter und Mitglieder mit besonderen Aufgaben obliegt dem Vorstand, jeweils mit einfacher Mehrheit.

- VI. Ein Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit abberufen werden, wenn es sich vereinschädigend verhalten oder gegen seine Pflichten verstoßen hat. Für die Anhörung gilt § 6 III. entsprechend. Die Abberufung bedarf der Zustimmung der einfachen Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Der Betroffene hat in diesem Fall in der Vorstandssitzung und in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 10 Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich in 1. Quartal statt.
- II. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Dienstpflichten, Umlagen und deren Fälligkeit
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung über Vergütungen des Vorstandes im Sinne § 9 Abs. V.
- Auflösung des Vereins.

§ 12 Einberufung von Mitgliederversammlungen

Der Zeitpunkt der jeweiligen ordentlichen Mitgliederversammlung ist spätestens 6 Wochen vorher durch Aushang im Vereinslokal oder im Aushangkasten des Vereins bekannt zu geben.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge im Vereinslokal oder im Aushangkasten des Vereins. Zwischen dem Tag des Aushangs und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Jedes Mitglied kann schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Entsprechende Anträge müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sein. Sie sind unverzüglich zu veröffentlichen. Anträge auf Änderung der Satzung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins einzureichen und in der Einladung unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitzuteilen.

Der Vorstand soll jede beantragte Satzungsänderung rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung der Unbedenklichkeit anzeigen.

§ 13 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter aus den restlichen Vorstandsmitgliedern mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder oder, wenn kein Vorstandsmitglied anwesend ist,

aus den sonstigen Vereinsmitgliedern. Der Versammlungsleiter übt in der Versammlung das Hausrecht aus und bestimmt den Gang des Ablaufes.

- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 14 Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder ab 16 Jahre. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 15 Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit; sie bedarf einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zeitversetzt zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins und evtl. Abteilungen, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen - auch im Fall unangemeldeter sogenannter ad hoc-Prüfungen - zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht ihrer Prüfhandlungen und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und der übrigen Vorstandsmitglieder. Der Prüfbericht muss einheitlich sein; er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 17 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unter Angaben von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis sowie Name des Versammlungsleiters jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Im Protokoll ist die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen. Dem Protokoll ist die Einladung nebst Tagesordnung beizufügen. Satzungs- und Zweckänderungsanträge sind ebenso wie Beschlüsse in vollem Wortlaut zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf Einsicht in das Protokoll nebst Anlagen, welches in den Vereinsräumen zu verwahren ist.

§ 18 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann der Vorstand eine Geschäftsordnung erlassen. Die Ordnung wird mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 19 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- I. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- II. Durch ihre Mitgliedschaft und damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- III. Jedes Mitglied hat das Recht auf
- Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten.
- IV. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 20 Auflösung des Vereins

- I. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.
- II. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportverband Stadt Porta Westfalica e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke entsprechend dem gemeinnützigen Vereinsrecht zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form in der Mitgliederversammlung des Vereins am 01.02.2013 beschlossen worden und tritt somit in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung für kraftlos erklärt.